

## Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger

### Hausarbeit

#### Aufgabe 1

Die öffentlich-rechtliche Fernsehanstalt TV1 hat ihre internen Richtlinien für die Berücksichtigung von Parteien in Sendungen im Vorfeld von Wahlen geändert. Anders als bisher gehen nicht insbesondere die letzten Wahlergebnisse in die notwendige Gesamtschau aller Kriterien ein, sondern stattdessen aktuelle Umfragewerte. Das Abstellen auf Umfragen wird damit begründet, dass diese die gegenwärtigen politischen Meinungen in der Gesellschaft besser widerspiegeln. Zudem seien „Umfragen aufgrund verbesserter Methoden der Demoskopie deutlich genauer als früher“. Wie bisher sollen zudem auch die folgenden Kriterien eine Rolle spielen: Mitgliederzahl, Dauer des Bestehens der Partei, Maß der Vertretung in Legislativorganen und die Beteiligung an Regierungen.

Diese neuen Kriterien werden auch für die Einladung zum zentralen Streitgespräch vor der Wahl angewendet. Nach Beurteilung der genannten Kriterien in Gesamtschau, insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Umfragewerte, hat TV1 entschieden: Die Parteien A (37% in Umfragen), B (21% in Umfragen) und C (19% in Umfragen) werden eingeladen. Deren gegenwärtige Werte in Umfragen entsprechen in etwa den letzten Wahlergebnissen. Die Partei D, die in der letzten Bundestagswahl 12% erhalten hatte, liegt nach mehreren ungeschickten Auftritten des Spitzenkandidaten in Umfragen nur bei 4%. Sie wird ebenso wie die Partei E nicht eingeladen, die in der letzten Bundestagswahl 4,9% erhalten hatte und wegen dreier gewonnenen Direktmandate in Fraktionsstärke in den Bundestag einzog, gegenwärtig aber in Umfragen ebenso bei 4% liegt. Die Umfragen bieten keinerlei verlässliche Daten, ob erneut mit drei Direktmandaten für die Partei E zu rechnen ist. Die neu gegründete Partei F mit sehr wenigen Mitgliedern tritt zum ersten Mal zur Bundestagswahl an und darf aufgrund ihres Umfragewertes von 7% am Streitgespräch teilnehmen. Der Sender begründet die Begrenzung auf vier Teilnehmer unter anderem damit, dass Streitgespräche mit mehr Teilnehmern zunehmend unübersichtlich würden, und verweist im Übrigen auf seine redaktionelle Freiheit bei der Gestaltung seines Programms.

Die Parteien D und E sind der Ansicht, dass auch sie zum Streitgespräch hätten eingeladen werden müssen, während die Partei F nicht hätte eingeladen werden dürfen. Dieses Verhalten von TV1 verletze § 5 PartG.

Weiter werden den Parteien aufgrund der gegenwärtigen Umfragewerte Wahlwerbesspots zugeteilt. Die Partei G hat in Umfragen zurzeit 0,5%, womit ihr nach dem System der abgestuften Gleichheit eigentlich zehn Wahlwerbesspots zustehen. Jedoch wurde die Partei G durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 21 Abs. 3, 4 GG von der Parteienfinanzierung ausgeschlossen. Die TV1 macht geltend, damit sei im „kleinen Verbotsverfahren“ rechtskräftig und höchstrichterlich festgestellt worden, dass es sich um „Verfassungsfeinde“ handele. Dies dürfe und müsse sich auch bei der Verteilung von Ressourcen für eine demokratische Wahl widerspiegeln.

Der Partei G seien damit nur fünf Wahlwerbepots zuzuerkennen. G sieht hierdurch das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt.

Verletzt die Behandlung der Parteien D, E und G durch TV1 deren grundgesetzliche „Rechte“?

## Aufgabe 2

Die Parteien D, E und G haben um Rechtsschutz vor den Fachgerichten nachgesucht, die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof waren für sie jedoch erfolglos. Die Nichtzulassungsbeschwerden zum Bundesverwaltungsgericht wurden zurückgewiesen. Hätte ein Vorgehen der Parteien D, E und G vor dem Bundesverfassungsgericht Aussicht auf Erfolg?

## Bearbeitervermerk

1. Auf alle Rechtsfragen ist – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – einzugehen.
2. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 32 BVerfGG ist nicht zu prüfen.
3. Auf Unionsrecht ist nicht einzugehen.

## Formalia

Die Hausarbeit besteht aus Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, dem Rechtsgutachten (einschließlich Fußnoten) und einer – eigenhändig zu unterzeichnenden – Erklärung, dass Sie die Hausarbeit selbständig und ohne andere als die angegebenen Hilfsmittel angefertigt haben. Der Sachverhalt ist der Hausarbeit nicht beizufügen.

Arbeiten mit einem Text (incl. Fußnoten, aber ohne Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Erklärung) von mehr als 25 Seiten werden nicht angenommen. Dabei gelten folgende Formatvorschriften: Ränder oben/unten min. 1,5 cm; rechter Rand min. 1,5 cm, linker Rand min. 6 cm; Schrift Times New Roman [Unix: Nimbus Roman No 9 L], 12 Punkte, Laufweite normal, Zeilenabstand 1,5. Fußnoten in Times New Roman, 10 Punkte, Laufweite normal, Zeilenabstand 1,0. Seitenzahlen dürfen im Rand stehen. Abweichungen können zum Punktabzug mit der möglichen Folge des Nichtbestehens führen.

Die Abgabe muss spätestens am **Freitag, d. 11. April 2025, bis 15:00 Uhr** erfolgt sein. Die Hausarbeit einschließlich der eigenhändig unterschriebenen und eingescannten Erklärung, dass die Hausarbeit selbständig und ohne Heranziehung von in der Hausarbeit nicht ausgewiesenen Hilfsmitteln verfasst wurde sowie dass die Datei für die Plagiatskontrolle inhaltlich dem entsprechenden Teil der hochgeladenen Hausarbeit entspricht („Erklärung“), ist in Form einer PDF-Datei über die Abgabefunktion im Moodle-Kurs abzugeben. Der Name der Datei muss sich zusammensetzen wie folgt: Name, Vorname und Matrikelnummer ohne Leerzeichen (z.B.: MüllerStefanie1234567). Bitte beachten Sie: Verspätet abgegebene Bearbeitungen werden nicht zur Korrektur angenommen, unabhängig vom Maß der Verspätung. Stellen Sie daher sicher, rechtzeitig alle technischen und sonstigen Voraussetzungen für die Abgabe über Moodle zu erfüllen und beginnen Sie auch rechtzeitig den Prozess der Abgabe. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass eine physische Abgabe oder Abgabe per Post nicht möglich ist.

Zur Plagiatskontrolle ist die Datei mit dem Haupttext der Arbeit (das Rechtsgutachten ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Erklärung) in Turnitin Similarity hochzuladen. Der Link hierfür wird auf Moodle veröffentlicht. Der Name der Datei muss sich zusammensetzen wie folgt: Name, Vorname und Matrikelnummer getrennt durch Unterstriche (z.B.: Müller\_Stefanie\_1234567). Das hochgeladene Rechtsgutachten muss mit dem der über Moodle abgegebenen Hausarbeit inhaltlich identisch sein. Das Hochladen zur Plagiatskontrolle muss spätestens am **Freitag, d. 11. April 2025, um 23:30 Uhr** erfolgt sein. Bitte beachten Sie: Die Abgabe der Hausarbeit über Moodle ersetzt nicht das Hochladen zur Plagiatskontrolle und das Hochladen zur Plagiatskontrolle ersetzt nicht die Abgabe über Moodle.

Den Moodle-Kurs „Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger“ im Sommersemester 2025 erreichen Sie unter <https://moodle.uni-heidelberg.de/course/view.php?id=25539>. Sie können sich ohne Einschreibeschlüssel selbst in den Kurs einschreiben.